

Kinder- und Jugendhilfeverordnung

(vom 7. Dezember 2011)

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich

(vom 7. Dezember 2011)

Verordnung über die Pflegekinderfürsorge

(Änderung vom 7. Dezember 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Auf den 1. Januar 2012 werden
 - a. §§ 1–15, 17–20, 28–41, 43 lit. a und c und 44 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 in Kraft gesetzt,
 - b. §§ 1–17 und 27–33 des Jugendhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 aufgehoben.
- II. Es werden eine Kinder- und Jugendhilfeverordnung und eine Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich erlassen.
- III. Die Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969 wird geändert.
- IV. Die Kinder- und Jugendhilfeverordnung, die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich und die Änderungen in der Verordnung über die Pflegekinderfürsorge werden auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.
- V. §§ 1–21, 50–61 und 63 der Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung und der Verordnungsänderung gemäss Ziff. IV aufgehoben.

VI. Gegen die Verordnungen gemäss Ziff. II, die Änderung der Verordnung gemäss Ziff. III und die Aufhebung der Verordnung gemäss Ziff. V kann innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VII. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungen und der Verordnungsänderung gemäss Ziff. II und III, der Aufhebung der Verordnung gemäss Ziff. V sowie der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi

Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)

(vom 7. Dezember 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG) mit Ausnahme der §§ 21–27 (finanzielle Leistungen) und der §§ 28–34 (sonderpädagogische Massnahmen). Gegenstand

§ 2. Das Amt für Jugend und Berufsberatung (Amt) vollzieht die Verordnung, soweit nicht Gemeinden oder Dritte zuständig sind. Vollzug

B. Organisation

§ 3. ¹ Das Amt errichtet in den vier Jugendhilfe-
regionen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a–d KJHG je eine Geschäftsstelle. Geschäfts- und
Jugendhilfe-
stellen

² Es stellt das Personal der Geschäftsstellen und der Jugendhilfestellen an.

³ Die Geschäftsstelle organisiert die Leistungserbringung durch die Jugendhilfestellen und arbeitet mit den Gemeinden und weiteren Personen und Stellen gemäss § 6 KJHG zusammen.

§ 4. ¹ Das Amt schliesst Leistungsvereinbarungen gemäss § 12 KJHG ab und erteilt die Zustimmung gemäss § 17 lit. d und e KJHG. Leistungs-
vereinbarungen

² Die Leistungsvereinbarungen werden in der Regel als mehrjährige Rahmenvereinbarungen abgeschlossen und durch Jahreskontrakte konkretisiert.

³ Die Rahmenvereinbarungen werden längstens für acht Jahre abgeschlossen. Gesuche um Verlängerung sind dem Amt spätestens ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer einzureichen.

⁴ Bei Aufträgen gemäss § 17 lit. d und e KJHG gelten Abs. 1–3 sinngemäss.

§ 5. ¹ Der Regierungsrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten der Jugendhilfekommission. Diese konstituiert sich im Übrigen selbst. Jugendhilfe-
kommission

² Eine Vertretung des Amtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

³ Die Jugendhilfekommission erlässt ein Geschäftsreglement. Dieses bedarf der Genehmigung der Bildungsdirektion.

⁴ Das Amt führt das Sekretariat der Jugendhilfekommission.

C. Finanzierung

Gemeinde-
beiträge
a. Anrechen-
bare Kosten

§ 6. Zu den Kosten der kantonalen Jugendhilfestellen gemäss § 35 in Verbindung mit §§ 15–17 KJHG gehört insbesondere der erforderliche Personal-, Sach-, Abschreibungs- und Zinsaufwand, abzüglich anrechenbarer Erträge und Aufwandsminderungen.

b. Budgetierung,
Akonto-
zahlungen und
Abrechnung

§ 7. ¹ Das Amt teilt den Gemeinden die voraussichtlich auf sie entfallenden Beiträge für das Folgejahr bis 30. Juni mit.

² Die Gemeinde leistet Akontozahlungen im Umfang von je 50% des Beitrags gemäss Abs. 1 bis 31. Januar und bis 31. Juli.

³ Die Abrechnung des Rechnungsjahres erfolgt bis 30. Juni des Folgejahres. Für die Berechnung der Gemeindebeiträge ist der Einwohnerbestand massgebend, den das statistische Amt per 31. Dezember des Vorjahres erhoben hat.

Entschädigung

§ 8. ¹ Das Amt entscheidet über die Entschädigung von Leistungen gemäss § 11 KJHG. Für die Berechnung der Kosten gilt § 6 sinngemäss.

² Es kann Pauschalen ausrichten.

Kostenanteile

§ 9. ¹ Das Amt berechnet die Kostenanteile gemäss § 39 KJHG und richtet diese aus. Für die Berechnung der Kosten gilt § 6 sinngemäss.

² Das Amt teilt den Gemeinden den voraussichtlichen Kostenanteil für das Folgejahr bis 30. Juni mit.

³ Es leistet für das laufende Jahr Akontozahlungen in der Höhe des im Vorjahr mitgeteilten Kostenanteils bis 30. Juni und erstellt die Abrechnungen bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Subventionen

§ 10. Das Amt entscheidet im Rahmen seiner Ausgabenkompetenzen über die Ausrichtung von Subventionen gemäss § 40 KJHG.

Revision

§ 11. ¹ Die Kontrolle des Zahlungsverkehrs und der Rechnungslegung für vormundschaftliche Aufträge ist Aufgabe der zuständigen vormundschaftlichen Behörden.

² Verwaltet eine Jugendhilfestelle treuhänderisch Mittel von Dritten, bestimmen diese, wer die Prüfung ihrer Rechnungen vorzunehmen hat.

D. Gebühren

§ 12. ¹ Die Gebühren betragen für:		a. Gebühren- rahmen
a. Gutachten und Berichte im Auftrag von Gerichten oder anderen Behörden, pro Stunde Aufwand	Fr. 100 bis 200	
b. Anhörung von Kindern im Auftrag von Gerichten oder anderen Behörden:		
1. bis zu einem Aufwand von drei Stunden, pauschal	Fr. 300 bis 600	
2. pro zusätzliche Stunde Aufwand	Fr. 100 bis 200	
c. Konflikt- und Scheidungsberatungen bei Paaren mit Kindern, pro Stunde Aufwand	Fr. 100 bis 200	
d. Erarbeitung von Unterhaltsverträgen und Elternvereinbarungen bei mehr als fünf Stunden Zeitaufwand, pro zusätzliche Stunde Aufwand	Fr. 100 bis 200	
e. Begleitung bei der Ausübung von Besuchsrechten, pro Tag	Fr. 30 bis 70	
f. vorübergehende Betreuung von Kindern und weitere Hilfestellungen zugunsten von Familien vor Ort, pro Stunde Aufwand	bis Fr. 30	
g. Teilnahme an Elternbildungsveranstaltungen, pro Veranstaltungsstunde	bis Fr. 30	
h. Abklärungen und Berichte in Adoptionsverfahren:		
1. bis zu einem Aufwand von 20 Stunden, pauschal	Fr. 2000 bis 4000	
2. pro zusätzliche Stunde Aufwand	Fr. 100 bis 200	
i. Abklärungen und Berichte in Adoptionsverfahren bei Stiefkinderadoptionen:		
1. bis zu einem Aufwand von zehn Stunden	Fr. 1000 bis 2000	
2. pro zusätzliche Stunde Aufwand	Fr. 100 bis 200	
j. Eignungsbescheinigungen und Bewilligungen in Adoptionsverfahren, pauschal	Fr. 300 bis 700	

- k. Nachlassregelungen in Erbschaftsfällen
bei Nachlässen von über Fr. 50 000,
pro Stunde Aufwand Fr. 100 bis 300
- l. Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen
gemäss § 32 KJHG, pauschal Fr. 200 bis 800
- ² Das Amt legt den Gebührentarif fest.

b. Einkommens-
und vermögens-
abhängige
Gebühren

§ 13. ¹ Die Gebühren gemäss § 12 Abs. 1 lit. c–f werden gegenüber Eltern, deren steuerbares Vermögen Fr. 100 000 nicht übersteigt, wie folgt ermässigt:

Steuerbares Einkommen:	Ermässigung:
bis Fr. 30 400	60%
ab Fr. 30 500–47 500	30%
ab Fr. 47 600–61 000	15%

² Ist ein Elternteil allein gebührenpflichtig, ist für die Ermässigung sein steuerbares Einkommen und Vermögen massgebend. Sind beide Elternteile gebührenpflichtig, ist je die Summe ihrer steuerbaren Einkommen und ihrer steuerbaren Vermögen massgebend. Leben sie nicht in einem gemeinsamen Haushalt, ist die Hälfte dieser Summe massgebend.

³ Massgebend sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss letzter definitiver Steuerrechnung. Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird der für das Vorjahr geschuldete Quellensteuerbetrag auf das im ordentlichen Einschätzungsverfahren massgebende steuerbare Einkommen umgerechnet.

⁴ Bei erheblichen Veränderungen der finanziellen Verhältnisse kann von der Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss Abs. 1 abgewichen werden.

c. Weitere
Bestimmungen

§ 14. ¹ Gebührenpflichtige Stellen und Personen werden vor dem Leistungsbezug auf die Gebührenpflicht aufmerksam gemacht.

² Bei einer Beratung wird mindestens eine volle Stunde verrechnet. Ab der zweiten Beratungsstunde werden angebrochene Viertelstunden aufgerundet und die Gebühren anteilmässig festgesetzt.

³ Meldet sich jemand weniger als 24 Stunden vor einem Termin ab, wird eine Stunde in Rechnung gestellt. Bei Terminen für die Begleitung bei der Ausübung von Besuchsrechten muss die Abmeldung spätestens 72 Stunden vor Öffnung des Besuchstreffs erfolgen. Andernfalls wird die Gebühr für den ganzen Tag in Rechnung gestellt.

⁴ Meldet sich jemand nach Anmeldeschluss von einer Veranstaltung ab, ist die volle Gebühr geschuldet.

⁵ Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, wenn jemand aus wichtigen Gründen verhindert ist und die Beratungs- oder Veranstaltungsstelle umgehend darüber in Kenntnis setzt.

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (SPMV)

(vom 7. Dezember 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

A. Allgemeines

- | | |
|---|--|
| Gegenstand | § 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug der §§ 28–34 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG) betreffend sonderpädagogische Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich. |
| Vollzug | § 2. Das Amt für Jugend und Berufsberatung (Amt) vollzieht die Verordnung, soweit nicht Dritte zuständig sind. |
| Leistungs-
anbieterinnen
und -anbieter | § 3. ¹ Mit der Durchführung der sonderpädagogischen Massnahmen werden Leistungsanbieterinnen und -anbieter mit einer Bewilligung gemäss § 32 KJHG beauftragt.
² In begründeten Fällen können ausserkantonale Leistungsanbieterinnen und -anbieter, die über eine Bewilligung ihres Standortkantons verfügen, beauftragt werden. |
| Jugendliche | § 4. ¹ Jugendliche im Sinne dieser Verordnung sind Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr.
² Volljährige Jugendliche, die handlungsfähig sind, nehmen die Rechte und Pflichten der Eltern wahr. |
| Massnahmen
a. Heil-
pädagogische
Früherziehung | § 5. Heilpädagogische Früherziehung ist die Behandlung und Förderung von Kindern mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen im familiären und familienergänzenden Umfeld. |
| b. Audio-
pädagogik | § 6. Audiopädagogik ist die Behandlung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Schwerhörigkeit, Resthörigkeit, Gehörlosigkeit sowie auditiver Verarbeitungsproblematik im familiären und familienergänzenden Umfeld. |
| c. Logopädie | § 7. Logopädie ist die Behandlung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Störungen der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses und der Stimme sowie des Schluckens oder mit entsprechenden Risiken. |

§ 8. ¹ Die Behandlung und Förderung umfasst in der Regel pro d. Umfang
Woche höchstens

- a. drei Einheiten für heilpädagogische Früherziehung und Audiopädagogik,
- b. zwei Einheiten für Logopädie.

² Pro Jahr können höchstens vier logopädische Verlaufskontrollen gemäss § 16 durchgeführt werden.

§ 9. Logopädische Massnahmen sind bis spätestens Ende Dezember des Jahres abzuschliessen, in dem ein Kind in die Volksschule eintritt. e. Dauer der Logopädie

§ 10. Die Leistungsanbieterinnen und -anbieter und die Abklärungsstellen sowie ihre Hilfspersonen wahren Stillschweigen über Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen. Schweigepflicht

§ 11. Die Leistungsanbieterinnen und -anbieter und die Abklärungsstellen zeichnen ihre beruflichen Verrichtungen auf. Sie bewahren diese nach Abschluss der Massnahme oder der Abklärung während zehn Jahren auf. Aktenführung

B. Abklärung

§ 12. ¹ Die Eltern melden das Kind zur Abklärung an: Anmeldung

- a. bei einer Leistungsanbieterin oder einem Leistungsanbieter,
- b. bei der zuständigen Abklärungsstelle.

² Im Einverständnis mit den Eltern kann die Anmeldung durch eine Fachperson erfolgen.

³ Die Anmeldung zur Abklärung erfolgt bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Anspruchsberechtigung gemäss §§ 29 und 30 KJHG.

§ 13. ¹ Erfolgt die Anmeldung bei Leistungsanbieterinnen und -anbietern, führen diese eine Erstberatung der Eltern von längstens einer Stunde durch. Erstberatung

² Wird aufgrund der Erstberatung ein Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen vermutet, melden die Eltern das Kind bei der zuständigen Abklärungsstelle an. Im Einverständnis mit den Eltern kann die Anmeldung durch die Leistungsanbieterinnen und -anbieter erfolgen.

- Abklärung
a. Allgemein § 14. ¹ Die Abklärungsstelle prüft, ob ein Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen vorliegt.
² Das Amt erlässt Vorschriften zum Abklärungsverfahren.
- b. Empfehlung § 15. Die Abklärungsstelle prüft Notwendigkeit, Art, Dringlichkeit, Umfang, Ort und Dauer der Massnahme und unterbreitet den Eltern eine Empfehlung.
- c. Logopädische
Verlaufs-
kontrollen § 16. Ist der Befund bei einer logopädischen Abklärung nicht eindeutig, kann die Abklärungsstelle anstelle von logopädischen Massnahmen logopädische Verlaufskontrollen empfehlen.
- d. Entscheid § 17. ¹ Stimmen die Eltern der Empfehlung zu, wird diese zum Entscheid.
² Sind die Eltern mit einem Verzicht auf eine Massnahme nicht einverstanden, entscheidet das Amt.
³ Massnahmeentscheide von anderen Kantonen werden bei Zuzug in den Kanton Zürich anerkannt.

C. Durchführung

- Durchführung
a. Allgemein § 18. ¹ Die Eltern beauftragen eine Leistungsanbieterin oder einen Leistungsanbieter und melden dies der Abklärungsstelle. Aufträge an ausserkantonale Leistungsanbieterinnen und -anbieter sind vom Amt im Voraus zu bewilligen.
² Die Leistungsanbieterinnen und -anbieter führen die sonderpädagogischen Massnahmen gemäss Entscheid durch.
³ Abklärungsstellen können nicht mit der Durchführung von sonderpädagogischen Massnahmen beauftragt werden.
- b. Standort-
bestimmung § 19. ¹ Die Leistungsanbieterinnen und -anbieter führen mindestens einmal pro Jahr mit den Eltern eine Standortbestimmung nach den Vorgaben des Amtes durch.
² Kinder und Jugendliche nehmen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife an der Standortbestimmung teil.
- c. Änderung
oder
Verlängerung § 20. ¹ Ergibt die Standortbestimmung gegenüber der im Entscheid festgelegten sonderpädagogischen Massnahme einen Änderungs- oder Verlängerungsbedarf (§§ 15 und 17), überweist die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter das Kind oder die oder den Jugendlichen mit Einverständnis der Eltern an die Abklärungsstelle zur Änderung oder Ergänzung des Entscheids.

² Zur Beurteilung einer Änderung oder Verlängerung des Entscheides über die sonderpädagogische Massnahme darf die Standortbestimmung nicht älter als drei Monate sein.

§ 21. Die Leistungsanbieterinnen und -anbieter führen mit den Eltern ein Abschlussgespräch und verfassen für sie einen Schlussbericht. d. Abschluss

§ 22. ¹ Die Bildungsdirektion legt die Tarife für die sonderpädagogischen Massnahmen insbesondere auf der Grundlage der in Anlehnung an die kantonalen Besoldungsvorgaben für die entsprechenden Berufe kalkulierten Personalkosten, der Sachkosten und des Aufwandes für Investitionen fest. Tarife

² Sie überprüft die Tarife regelmässig und passt sie der Teuerung an.

³ Ausserkantonale Leistungsanbieterinnen und -anbieter dürfen höchstens zu diesen Tarifen abrechnen.

§ 23. Auf Antrag der Eltern erstattet das Amt diesen die notwendigen Transportkosten zwischen Aufenthalts- und Massnahmeort für Kinder und Jugendliche und die erforderliche Begleitperson. Transportkosten

D. Bewilligung

§ 24. Das Amt erteilt die Bewilligungen gemäss § 32 KJHG. Zuständigkeit

§ 25. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannter Abschluss in heilpädagogischer Früherziehung, Heilpädagogik, Sonderpädagogik oder in Logopädie. Voraussetzungen
a. Ausbildung

§ 26. ¹ Voraussetzung für die Bewilligung sind zwei Jahre unselbstständige Berufstätigkeit in heilpädagogischer Früherziehung, Audiopädagogik oder Logopädie. Teilzeittätigkeit wird anteilmässig angerechnet. b. Berufserfahrung

² Die Berufserfahrung ist unter der fachlichen Verantwortung einer Person zu erwerben, welche die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt. Für eine Bewilligung im Vorschulbereich muss die Berufserfahrung mit Kindern bis sieben Jahre erlangt worden sein.

³ Für die Bewilligung im Bereich der heilpädagogischen Früherziehung mit Schwerpunkt Hör-, Seh- oder Hörsehbehinderung sind zwei Jahre Berufserfahrung im entsprechenden Tätigkeitsbereich nachzuweisen.

Konzept	§ 27. Wer um eine Bewilligung ersucht, reicht mit dem Bewilligungsgesuch ein Konzept ein. Dieses gibt Auskunft über Angebot, Zielgruppe, sonderpädagogische Grundsätze und Vorgehensweise. Institutionen nennen zusätzlich ihre gesamtverantwortliche Leitung.
Räumlichkeiten	§ 28. Die Räume und Einrichtungen müssen den Anforderungen an eine einwandfreie Berufsausübung genügen.
Befristung	§ 29. Bewilligungen werden für fünf Jahre erteilt, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Danach werden sie für längstens drei Jahre erteilt.
Unselbstständige Berufsausübung	§ 30. Im bewilligungspflichtigen Bereich dürfen nur Personen beschäftigt werden, die über einen Abschluss gemäss § 25 verfügen. Die fachlich verantwortliche Person stellt die Aufsicht sicher.
Personen in Ausbildung	§ 31. Wer sich in der Ausbildung zu einem bewilligungspflichtigen Beruf befindet, darf unter der Aufsicht der fachlich verantwortlichen Person beschäftigt werden.
Meldepflicht	§ 32. Die Leistungsanbieterinnen und -anbieter melden dem Amt umgehend schriftlich: <ul style="list-style-type: none"> a. die Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe des Standortes, b. die Verlegung des Standortes der Tätigkeit, c. die Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort, d. die Aufgabe der Tätigkeit, e. den Unterbruch und die Wiederaufnahme der Tätigkeit, f. Änderungen im Konzept, g. den Wechsel der fachlich verantwortlichen Person, h. den Abschluss einer sonderpädagogischen Massnahme.

E. Übergangsbestimmung

§ 33. Die Abklärung und Durchführung von sonderpädagogischen Massnahmen richtet sich bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung nach bisher geltendem Recht.

**Verordnung
über die Pflegekinderfürsorge
(Änderung vom 7. Dezember 2011)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen

In den §§ 5, 9 und 10 wird die Bezeichnung «Bezirksjugendsekretariat» durch die Bezeichnung «Amt für Jugend und Berufsberatung» ersetzt.

§ 14. Die Aufsicht über die Pflegekinderfürsorge obliegt dem Amt für Jugend und Berufsberatung.

Begründung

A. Ausgangslage

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wurde vom Kantonsrat am 14. März 2011 verabschiedet. Ein Referendum wurde dagegen nicht ergriffen (ABI 2011, 1738). Mit Beschluss vom 11. Mai 2011 ermächtigte der Regierungsrat die Bildungsdirektion, ein Vernehmlassungsverfahren zu den Verordnungen zum KJHG durchzuführen (RRB Nr. 617/2011). Zur Umsetzung des KJHG sind drei Verordnungen notwendig: die Kinder- und Jugendhilfeverordnung, die Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkindbetreuungsbeiträge sowie die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich.

B. Neuerlass der Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)

a) Ausgangslage

Die Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV) enthält hauptsächlich Ausführungsbestimmungen zur Organisation der Jugendhilfe-regionen, zur Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen, zur Jugendhilfekommission und zur Mitfinanzierung der Jugendhilfeleistungen durch die Gemeinden sowie den Gebührenrahmen für die nach KJHG gebührenpflichtigen Leistungen.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind rund 50 Stellungnahmen zum Entwurf der KJHV eingegangen. Die Gelegenheit zur Stellungnahme wurde hauptsächlich von den politischen Parteien, den Direktionen, rund 30 Gemeinden, dem Verband der Gemeindepräsidenten, dem VPOD und der Sozialkonferenz genutzt. Die Vernehmlassungsantworten waren grundsätzlich positiv. Im Übrigen äusserten sich die Vernehmlassungsteilnehmenden zu einzelnen Bestimmungen, worauf nachfolgend in den Erläuterungen eingegangen wird, ausser die Forderungen lassen sich wegen gegenteiliger Vorgaben auf Gesetzesstufe nicht umsetzen.

b) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeines

§ 1 Gegenstand

Die Bestimmung umschreibt den Regelungsbereich. Die von dieser Verordnung nicht erfassten Bereiche werden in gesonderten Verordnungen geregelt.

§ 2 Vollzug

Für den Vollzug des Gesetzes seitens des Kantons wird grundsätzlich das Amt für Jugend und Berufsberatung (Amt) als zuständig erklärt.

B. Organisation

§ 3 Geschäfts- und Jugendhilfestellen

In den vier Jugendhilferegionen ausserhalb der Stadt Zürich gibt es je eine Geschäftsstelle. In der Weisung zum KJHG wurde darauf verwiesen, dass mit der Schaffung der Jugendhilferegionen (§ 8 KJHG) dezentrale Verwaltungseinheiten geschaffen werden, welche die Organisation der Jugendhilfeleistungen vor Ort sicherstellen. Die tatsächliche Leistungserbringung erfolgt weiterhin dezentral (§ 9 KJHG). Der Begriff Geschäftsstelle bezeichnet die regionalen Stellen des Amtes, welche die Organisation und Administration der Leistungserbringung durch die Jugendhilfestellen sicherstellen und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden sowie den weiteren Beteiligten, die in § 6 KJHG aufgeführt sind, pflegen. Bei den Geschäftsstellen handelt es sich um dezentrale Verwaltungseinheiten der Bildungsdirektion bzw. des Amtes ohne Entscheidungskompetenz im eigenen Namen. Für die Anstellung des Personals der Jugendhilferegionen wird wie bisher das Amt zuständig sein.

§ 4 Leistungsvereinbarungen

Das KJHG schreibt in §§ 10, 11 und 34 (selbstständige Leistungserbringung durch Gemeinden, Beauftragung Dritter mit der Leistungserbringung, Beauftragung von sonderpädagogischen Abklärungsstellen) den Abschluss von Leistungsvereinbarungen vor. Die Ausrichtung von Subventionen kann gemäss § 40 Abs. 5 KJHG vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung abhängig gemacht werden. Im Weiteren kann eine Gemeinde gemäss § 17 lit. d KJHG der kantonalen Jugendhilfestelle die Erfüllung von Gemeindeaufgaben übertragen, die in einem Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfe stehen. Hier steht die Führung der Schulsozialarbeit im Vordergrund (vgl. § 19 Abs. 2 KJHG).

Zudem können den Jugendhilfestellen Angebote Dritter angegliedert werden (§ 17 lit. e KJHG). Solche Aufgabenübertragungen bzw. -übernahmen sollen ebenfalls auf dem Weg der Leistungsvereinbarung – unter sinngemässer Anwendung von § 4 – erfolgen.

§ 12 KJHG umschreibt den Pflichtinhalt der Leistungsvereinbarungen. Diese Bestimmung regelt die Modalitäten der Leistungsvereinbarungen und das Verfahren bei einer Verlängerung. Zudem wird die Zuständigkeit für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen an das Amt delegiert.

§ 5 Jugendhilfekommission

Gemäss § 13 KJHG wählt der Regierungsrat die Jugendhilfekommission bestehend aus neun bis elf Mitgliedern, die sich aus Persönlichkeiten der Bereiche Sozialwesen, Bildung, Wissenschaft und der stationären Kinder- und Jugendhilfe sowie Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden zusammensetzt. § 5 regelt insbesondere die Einzelheiten bezüglich Konstituierung und Administration.

C. Finanzierung

§§ 6 und 7 Gemeindebeiträge

§ 35 KJHG legt die Grundlagen zur Ermittlung der Gemeindebeiträge an die Leistungserbringung der Jugendhilfestellen fest. § 6 regelt die Zusammensetzung der anrechenbaren Kosten. Der in § 7 genannte Termin für die Bereitstellung der provisorischen Beitragszahlen lässt den Gemeinden genügend Zeit für ihre Budgetprozesse.

§ 8 Entschädigung

Über die Entschädigung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die im Sinne von § 11 KJHG von Dritten erbracht werden, entscheidet das Amt (vgl. die Ausführungen zu § 9). Die Entschädigungen können pauschaliert werden.

§ 9 Kostenanteile

Die Kostenanteile an Gemeinden, welche die Leistungen gemäss §§ 15–17 KJHG selbstständig erbringen, werden vom Amt nach denselben Grundsätzen und auf derselben Datengrundlage wie die Gemeindebeiträge ermittelt und ausgerichtet (vgl. § 39 KJHG und § 6). Wie von den Gemeinden in der Vernehmlassung gewünscht, werden die Beiträge und die Ausrichtung von Akontozahlungen analog zur Regelung der Gemeindebeiträge in § 6 auch für die Ausrichtung der Kostenanteile aufgenommen.

Bei den Kostenanteilen an die Gemeinden gemäss § 39 KJHG handelt es sich um gebundene Ausgaben im Sinne von § 37 Abs. 2 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611), bezüglich deren Höhe der Direktion kein Handlungsspielraum zukommt, da der Anspruch auf diese Staatsbeiträge und deren Höhe aus dem Gesetz hervorgeht. Deshalb wird mit der vorliegenden Bestimmung dem Amt eine erweiterte Zuständigkeit für die Bewilligung gebundener Ausgaben in Abweichung von den allgemeinen Ausgabenkompetenzen gemäss § 39 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV, LS 611.2) übertragen.

§ 10 Subventionen

Bei den Subventionen gemäss § 40 KJHG handelt es sich um neue Ausgaben im Sinne von § 37 Abs. 1 CRG. Über die Gewährung dieser Subventionen entscheidet das Amt im Rahmen der von der Direktion festgelegten Ausgabenkompetenzen.

§ 11 Revision

In Zusammenhang mit der Führung von vormundschaftlichen Mandaten im Auftrag von Gemeindebehörden fallen finanzielle Transaktionen an, die mit der Betriebsrechnung einer Jugendhilfestelle, die durch die kantonale Finanzkontrolle revidiert wird, nichts zu tun haben. Abs. 1 regelt die Zuständigkeit für die Revision dieser Mandantenrechnungen. Abs. 2 gilt für die Rechnungsprüfung bei der treuhänderischen Verwaltung beispielsweise von Mitteln privater Institutionen in Fällen von § 17 lit. e KJHG.

C. Gebühren

§§ 12–14 Gebühren

§ 12 a. Gebührenrahmen

§§ 36–38 KJHG legen die Grundsätze der Gebührenerhebung für eine genau umschriebene Reihe von Leistungen fest. Die Gebührenregelungen des Gesetzes und der Verordnung sowie der vom Amt zu erlassende Gebührentarif gelten gleichermaßen für Jugendhilfestellen, Gemeinden und Dritte, wenn sie ihnen vom Gesetz oder mittels Leistungsvereinbarung auferlegte öffentliche Aufgaben nach KJHG erfüllen. Auf Verordnungsstufe ist gemäss § 38 Abs. 2 KJHG der Gebührenrahmen für die einzelnen gebührenpflichtigen Leistungen festzulegen. § 12 legt je nach Art der Leistung und der Zielgruppe des Leistungsbezugs Pauschalgebühren oder aufwandabhängige Gebühren fest. Der Gebührenrahmen spiegelt die Leistungen, bei denen aus Gründen des Kindeswohls von vorneherein auf kostendeckende Gebühren verzichtet wird (z. B. Begleitung bei der Ausübung von Besuchsrech-

ten, vorübergehende Betreuung von Kindern und weitere Hilfestellungen zugunsten von Familien vor Ort).

§ 13 b. Einkommens- und vermögensabhängige Gebühren

Bei Leistungen insbesondere in Zusammenhang mit Trennung, Scheidung sowie Unterhaltsregelungen sind gemäss § 38 Abs. 2 KJHG die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern zu berücksichtigen. § 13 enthält das für die Gewährung von Gebührenerhebungen massgebende Vermögen und den massgebenden Einkommenstarif. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende forderten, dass nach Möglichkeiten zu suchen sei, den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenerhebung zu vermindern. Zur Höhe des Vermögensfreibetrags wie auch zur Höhe des Einkommens, von der eine Senkung abhängt, gab es in der Vernehmlassung sich widersprechende Forderungen.

Um den Verwaltungsaufwand für die Gebührenerhebung möglichst tief zu halten, sind die ursprünglich vorgesehenen fünf Einkommensstufen zu verringern. Aufgrund der neusten Steuerdaten wird zudem ersichtlich, dass bei Festhalten an der Vermögensfreigrenze von Fr. 300 000 – in Anlehnung an die Regelung bei der individuellen Prämienvorbereitung – und von Fr. 75 000 als Einkommensstufe, bei der als erste die Gebühren verringert werden, potenziell 80% aller Eltern mit Kindern im Kanton Zürich in den Genuss von Gebührenerhebungen kämen. Als Folge davon würde der Aufwand für die Gebührenerhebung die Einnahmen aus den Gebühren bei Weitem übersteigen. Die Freigrenze ist deshalb beim steuerbaren Gesamtvermögen auf Fr. 100 000 festzusetzen. Die Obergrenze des steuerbaren Einkommens, bei der die Senkung der Gebühren beginnt, ist auf Fr. 61 000 herabzusetzen. So wird sichergestellt, dass der Aufwand für die Gebührenerhebung geringfügig ist und diejenigen Eltern in den Genuss von Ermässigungen kommen, die es nötig haben. Aufgrund der Pflicht zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern (§ 38 Abs. 2 KJHG) ist bei der Gebührenerhebung zu unterscheiden, ob ein Elternteil alleine gebührenpflichtig ist (weil er die Leistung alleine bezieht) und ob die Eltern zusammenleben oder getrennte Haushalte führen. Im Weiteren ist eine Regelung zu treffen, wie bei quellensteuerpflichtigen Personen das massgebende Einkommen zu ermitteln ist.

§ 14 c. Weitere Bestimmungen

§ 14 schliesslich hält die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» fest, die in Fällen verschuldeten oder unverschuldeten Nichterscheinens greifen. In Abs. 3 wird die Rechtsgrundlage für die Rechnungsstellung geschaffen, wenn eine Person sich nicht innert einer bestimmten Frist vor einem vereinbarten oder festgesetzten Termin abmeldet. Im Regelfall beträgt die Frist 24 Stunden. Die Begleitung bei der Ausübung

von Besuchsrechten (§ 12 Abs. 1 lit. e) bedarf einer Sonderregelung. Bei dieser Leistung stellen die Jugendhilfestellen den betroffenen Elternteilen einen Ort für die Ausübung ihres Besuchsrechts zur Verfügung, wenn ein Gericht oder eine Vormundschaftsbehörde angeordnet hat, dass sie ihr Besuchsrecht unter Aufsicht auszuüben haben. Dabei organisieren die Jugendhilfestellen in der Regel an einem Sonntag in geeigneten Räumlichkeiten einen ganztägigen Besuchstreff und gewähren die fachliche Überwachung und Unterstützung der betroffenen Elternteile bei der Ausübung ihres Besuchsrechts. Da diese Organisation aufwendig ist und die dafür an Ort und Stelle benötigten Fachleute nicht kurzfristig eingesetzt bzw. abbestellt werden können, ist bei dieser Leistung eine Abmeldung spätestens 72 Stunden vor der Öffnung des Besuchstreffs notwendig.

C. Neuerlass der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (SPMV)

a) Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2008 sind aufgrund der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) die Kantone für den Bereich der Sonderpädagogik zuständig. Im Kanton Zürich sind die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich im KJHG geregelt, während die sonderpädagogischen Massnahmen während der Volksschule im Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) geregelt sind. Die vorliegende Verordnung enthält insbesondere Ausführungsbestimmungen zu den im KJHG enthaltenen Grundsätzen der sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich. Darüber hinaus werden die für die Erteilung der Bewilligung notwendigen Anforderungen an die Berufsausbildung und die Berufserfahrung der Leistungsanbieterinnen und -anbieter festgelegt.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind rund 65 Stellungnahmen zum Entwurf der SPMV eingegangen. Neben den politischen Parteien, den Direktionen und rund 35 Gemeinden kamen die Stellungnahmen insbesondere von den betroffenen Berufsverbänden und Institutionen, den mit dem Thema befassten Abteilungen des Kinderspitals und des Kantonsspitals Winterthur, der Vereinigung Zürcher Kinderärzte und der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie, der Hochschule für Heilpädagogik sowie von der Behinderten- und der Sozialkonferenz. Die Vernehmlassungsantworten waren grundsätzlich positiv. Im Übrigen äusserten sich die Vernehmlassungsteilnehmenden

konkret zu einzelnen Bestimmungen, worauf in den nachfolgenden Erläuterungen eingegangen wird, ausser die Forderungen lassen sich wegen gegenteiliger Vorgaben auf Gesetzesstufe nicht umsetzen.

b) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeines

§ 1 Gegenstand

Die §§ 28–34 des KJHG regeln im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen die Massnahmearten, die Anspruchsberechtigung, das Abklärungsverfahren sowie die Bewilligungspflicht für die Leistungsanbieterinnen und -anbieter im Vor- und Nachschulbereich. Gegenstand dieser Verordnung sind die Ausführungsbestimmungen dazu.

Wie in § 14 lit. f KJHG für alle Leistungen der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe (vgl. §§ 15–17 KJHG) allgemein festgehalten, obliegt die Aufsicht über die Leistungserbringung der Direktion. Somit unterstehen sowohl die Leistungsanbieterinnen und -anbieter von sonderpädagogischen Massnahmen als auch die Abklärungsstellen der Aufsicht der Bildungsdirektion.

Die sonderpädagogischen Massnahmen sind unentgeltlich (§ 7 KJHG); deren Kosten umfassen Abklärungs-, Therapie- und Transportkosten. Die Finanzierung richtet sich nach den Vorgaben des KJHG, wonach die Gemeinden Beiträge von 40% an die Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen leisten. Dies gilt auch für jene Gemeinden, welche die Aufgaben der Jugendhilfestellen gemäss §§ 15–17 KJHG selber erfüllen (§ 35 Abs. 2 KJHG).

§ 2 Vollzug

Das Amt für Jugend und Berufsberatung (Amt) ist zuständig für den Vollzug der Bestimmungen über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich.

§ 3 Leistungsanbieterinnen und -anbieter

Wer sonderpädagogische Massnahmen durchführt, benötigt eine Bewilligung des Kantons. Die Bewilligung wird an selbstständig tätige Leistungsanbieterinnen und -anbieter sowie an Institutionen vergeben. In begründeten Fällen können auch ausserkantonale Leistungsanbieterinnen und -anbieter mit der Durchführung von Massnahmen beauftragt werden. Gründe für eine aussergewöhnliche Beauftragung von ausserkantonalen Leistungsanbieterinnen und -anbietern sind beispielsweise ein Versorgungsengpass innerhalb des Kantons, eine benötigte Spezialisierung oder die Nähe der ausserkantonalen Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters zum Wohnort des Kindes.

§ 4 Jugendliche

Gemäss § 30 KJHG haben Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton Zürich ab Austritt aus der Volksschule bis zum vollendeten 20. Lebensjahr Anspruch auf Audiopädagogik und Logopädie. In der Verordnung werden deshalb Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr als Jugendliche bezeichnet (Abs. 1). Sobald die Jugendlichen volljährig und handlungsfähig sind, entscheiden und handeln sie selbst anstelle der in der Verordnung erwähnten Eltern (Abs. 2). Diese Bestimmung wurde der besseren Lesbarkeit wegen eingefügt. Dadurch kann darauf verzichtet werden, die volljährigen und handlungsfähigen Jugendlichen jeweils in den einzelnen Paragrafen zu erwähnen. Die Handlungsfähigkeit wird als Voraussetzung genannt, da in der Sonderpädagogik im Nachschulbereich auch volljährige Personen behandelt werden, die aufgrund einer geistigen Behinderung nicht handlungsfähig sind.

§§ 5–7 Massnahmen

§ 5 a. Heilpädagogische Früherziehung

In der Vernehmlassung wurde verschiedentlich vorgebracht, die Sinnesbehinderungen als Spezialgebiet der heilpädagogischen Früherziehung (HFE) seien nicht ausreichend erwähnt. In der HFE werden Kinder mit verschiedensten Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen behandelt. Die Sinnesbehinderungen sind vom Anwendungsgebiet der HFE mitumfasst. Ziel der HFE sind eine dem Entwicklungsalter entsprechende kognitive, soziale und emotionale Entfaltung des Kindes sowie die soziale Integration und Partizipation. Durch Elternberatung werden die Persönlichkeitsentwicklung und die Einbettung des Kindes ins familiäre Geschehen zusätzlich unterstützt. Innerhalb der HFE gibt es auf Sinnesbehinderungen spezialisierte Massnahmen, die eine ganzheitliche Förderung unter Berücksichtigung der Entwicklungsbesonderheiten sinnesbehinderter Kinder umfassen. Dies sind beispielsweise die Sehbehindertpädagogik, die sich an Kinder mit einer Sehbehinderung, an blinde Kinder sowie an sehgeschädigte mehrfachbehinderte Kinder richtet, sowie die Hörsehbehinderten Pädagogik, die sich an Kinder mit einer Hör- und einer Sehbeeinträchtigung unterschiedlichen Grades und in unterschiedlichen Kombinationen bis hin zur vollständigen Taubblindheit, einschliesslich auditive und visuelle Verarbeitungsproblematik, richtet. Psychomotorik hingegen ist abzugrenzen von der heilpädagogischen Früherziehung. Diese Therapieform kommt in der Regel erst ab dem Kindergartenalter zum Tragen. Im Vorschulalter werden Störungen im Bewegungs- und Beziehungsverhalten durch ärztlich verordnete Ergo- oder Physiotherapie, nötigenfalls in Kombination mit HFE behandelt.

HFE und Audiopädagogik finden in der Regel im familiären Umfeld des zu fördernden Kindes statt. Es kann jedoch sinnvoll sein, auch den familienergänzenden Kontext einzubeziehen (§§ 5 und 6). Damit sind z. B. Krippe, Tagesfamilie oder Pflegefamilie gemeint, nicht aber der Kindergarten. In der Regel wird die HFE ab dem Eintritt in den Kindergarten durch eine sonderpädagogische Massnahme der Volksschule abgelöst (vgl. §§ 33–40 VSG). In Ausnahmefällen, in denen eine ausschliesslich kind- und schulorientierte Massnahme nicht ausreicht und für das Kind und dessen Familie weiterhin bzw. neu ein Bedarf an HFE besteht, ist eine solche parallel zu sonderpädagogischen Massnahmen oder Sonderschulung im Kindergarten bis längstens zwei Jahre nach Eintritt in die Volksschule möglich (§ 29 KJHG). Dabei bleibt die HFE eine von der Kinder- und Jugendhilfe finanzierte Massnahme und die Abklärung erfolgt weiterhin von den für den Vorschulbereich zuständigen Abklärungsstellen. Die HFE beschränkt sich auch während der Kindergartenzeit auf den familiären Kontext, d. h., dass HFE immer im familiären Umfeld und nicht im Kindergarten stattfindet.

§ 6 b. Audiopädagogik

In der Audiopädagogik werden Kinder und Jugendliche mit Schwerhörigkeit, Resthörigkeit, Gehörlosigkeit sowie auditiver Verarbeitungsproblematik behandelt. Grundsätzlich ist im Nachschulbereich die Invalidenversicherung (IV) für die Finanzierung aller medizinisch für notwendig befundenen sonderpädagogischen Massnahmen zuständig. Hier greift das in § 30 KJHG erwähnte Subsidiaritätsprinzip. Von diesem Grundsatz gibt es zwei Ausnahmen: Im Nachschulbereich haben Jugendliche ab dem Austritt aus der Volksschule und vor dem Eintritt in die Sekundarstufe II Anspruch auf Audiopädagogik gemäss § 6. Sobald sie eine berufliche Grundbildung oder eine andere, zu einem Abschluss führende Ausbildung absolvieren, ist die IV für die Finanzierung von Audiopädagogik zuständig. Zudem werden Massnahmen der Logopädie gemäss § 7 im gesamten Nachschulbereich nicht von der IV, sondern vom Kanton gestützt auf das KJHG finanziert. Im Nachschulbereich kann die Unterstützung auch durch die Beratung der Eltern oder beispielsweise von Lehrpersonen erfolgen.

§ 7 c. Logopädie

Die logopädischen Massnahmen umfassen neben der Therapie des Kindes auch präventive Massnahmen wie Elternberatung und Elternanleitungskurse zu sprach- und kommunikationsförderlichem Umgang mit dem Kind, um befürchteten Sprachentwicklungsstörungen frühzeitig entgegenzuwirken. Solche Elternberatungen und -anleitungen sind beispielsweise angezeigt bei den Spätsprechenden im 3. Lebensjahr, bei mehrsprachigen Kindern mit Sprachauffälligkeiten sowie

bei Kindern mit Entwicklungsauffälligkeiten oder Behinderungen. Sie haben im Rahmen der höchstens zulässigen zwei Therapieeinheiten pro Woche (§ 8 Abs. 1) zu erfolgen. Zu den logopädischen Massnahmen im Nachschulbereich gehören unter anderem auch Legasthenie- und Dyskalkulie-therapien.

Die logopädischen Massnahmen werden grundsätzlich in dafür vorgesehenen Praxisräumlichkeiten durchgeführt. Sie können ausnahmsweise auch im familiären Umfeld stattfinden. Dies ist beispielsweise denkbar bei Kindern mit Ess-, Trink- und Schluckstörungen sowie bei Kindern mit schweren Körperbehinderungen.

§ 8 d. Umfang

§ 8 regelt die Anzahl Förder- bzw. Therapieeinheiten pro Woche. Was unter einer solchen Einheit zu verstehen ist bzw. wie viele Minuten diese dauert, ergibt sich aus den vom Amt festzulegenden Tarifen (vgl. § 22).

§ 9 e. Dauer der Logopädie

Ein Anspruch auf logopädische Massnahmen gestützt auf das KJHG besteht nur bis zum Eintritt in die Volksschule (§ 29 KJHG), d. h., im Bereich der Logopädie wechselt die Zuständigkeit mit Eintritt in den Kindergarten vom Amt zu den schulischen Instanzen. Die Einleitung einer logopädischen Therapie in der Volksschule kann jedoch erst gestützt auf eine frühestens im 1. Quartal des Kindergartens durchgeführte Standortbestimmung vorgeschlagen und von der Schulleitung bewilligt werden (§§ 24 und 26 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 [VSM, LS 412.103]). Um einen Übergang ohne längere Therapieunterbrüche sicherzustellen, ermöglicht § 9 deshalb eine Weiterführung der logopädischen Massnahme bis längstens Ende Dezember. Da ein Anspruch auf HFE und Audiopädagogik im Vorschulbereich bis längstens zwei Jahre nach Eintritt in die Volksschule besteht, ist bei diesen Massnahmen ein Übergang zu den sonderpädagogischen Massnahmen im Bereich der Volksschule gewährleistet. Es bedarf für diese Bereiche keiner Ausführungsbestimmungen bzw. Anspruchsverlängerung auf Verordnungsstufe.

§ 10 Schweigepflicht

Die Leistungsanbieterinnen und -anbieter und die Abklärungsstellen sowie ihre Hilfspersonen sind verpflichtet, über Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, Stillschweigen zu bewahren. Im Weiteren unterstehen sie den Regeln des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG; LS 170.4). Insbesondere müssen sie für eine Bekanntgabe der Personendaten im Einzelfall eine Einwilligung der betroffenen Person einholen. Hilfs-

personen der Leistungsanbieterinnen und -anbieter sind sämtliche im Anstellungsverhältnis stehenden Personen (z. B. Sekretariat, Buchhaltung).

§ 11 Aktenführung

Aufzeichnungen über die beruflichen Verrichtungen, welche die Leistungsanbieterinnen und -anbieter und die Abklärungsstellen zu machen haben, sind beispielsweise die Dokumentation über Vorgehen und Ergebnis der Abklärung, die Art und Dauer der Massnahme sowie Entwicklungsfortschritte bzw. besondere Ereignisse oder aussergewöhnliches Verhalten des Kindes oder der oder des Jugendlichen während der Durchführung der Abklärung oder der Massnahme. Die Aufzeichnungen müssen für Dritte jederzeit nachvollziehbar sein.

Die Inhaber der elterlichen Sorge und die Jugendlichen haben das Recht auf Einsicht in die Akten bzw. in ihre eigenen Personendaten (§ 20 Abs. 2 IDG).

B. Abklärung

§ 12 Anmeldung

Ohne das Einverständnis der Eltern kann die Anmeldung zur Abklärung des Bedarfs von sonderpädagogischen Massnahmen nur im Rahmen einer vormundschaftlichen Massnahme erfolgen. Steht das Sorgerecht einem Elternteil alleine zu, kann dieser entscheiden. Der andere Elternteil hat ein Anhörungs- bzw. Informationsrecht, aber keine Mitentscheidungsbefugnis (Art. 275a ZGB, SR 210). Ist die elterliche Obhut aufgehoben und ein Kind in einer Pflegefamilie untergebracht, vertreten die Pflegeeltern, vorbehältlich abweichender Anordnungen und soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgaben angezeigt ist, die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge (Art. 300 ZGB). Die Anmeldung zur Abklärung kann daher auch durch die Pflegeeltern erfolgen. Gleiches muss im Falle einer infolge Obhutsentzuges erfolgten Unterbringung in einer Institution gelten, d. h., die Institutionsleitung kann in Vertretung der Eltern ein Kind zur Abklärung anmelden.

Mit der Möglichkeit, die Anmeldung direkt bei der Abklärungsstelle oder bei einer Leistungsanbieterin oder einem Leistungsanbieter vorzunehmen, wird ein niederschwelliger Zugang zum Abklärungsverfahren betreffend sonderpädagogische Massnahmen sichergestellt (Abs. 1).

Die Anmeldung erfolgt oft durch eine Ärztin oder einen Arzt, aber auch durch die Mütterberaterinnen, Krippenleitende oder andere Fachpersonen (Abs. 2).

Die Anmeldung für eine Abklärung hat spätestens drei Monate vor Ende der Anspruchsberechtigung zu erfolgen (Abs. 3). Bei einer späteren Anmeldung ist die Durchführung von sonderpädagogischen Massnahmen aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich. Konkret bedeutet dies, dass eine Anmeldung für Logopädie im Vorschulbereich bis spätestens drei Monate vor Eintritt in den Kindergarten, eine Anmeldung für heilpädagogische Früherziehung und Audiopädagogik im Vorschulbereich bis spätestens drei Monate vor Ende des zweiten Jahres in der Volksschule, in der Regel im zweiten Kindergartenjahr, erfolgen muss. Eine Anmeldung für Audiopädagogik und Logopädie im Nachschulbereich muss bis spätestens drei Monate vor Beendigung des 20. Lebensjahres erfolgen.

§ 13 Erstberatung

Die Anmeldung kann direkt bei der zuständigen Abklärungsstelle oder aber bei den Leistungsanbieterinnen und -anbietern erfolgen. Erfolgt die Anmeldung bei Leistungsanbieterinnen und -anbietern, können diese eine Erstberatung der Eltern durchführen mit dem Ziel, die Eltern über die Möglichkeiten und das System der sonderpädagogischen Massnahmen zu informieren und wenn möglich die Notwendigkeit eines Abklärungsverfahrens abzuschätzen. Das Amt vergütet den Leistungsanbieterinnen und -anbietern höchstens eine Stunde Erstberatung zum Tarif gemäss § 22. Darüber hinausgehende Beratungsleistungen werden vom Kanton nicht übernommen.

§§ 14–17 Abklärung

§ 14 a. Allgemein

Gemäss § 34 KJHG bezeichnet die Direktion die Abklärungsstellen für sonderpädagogische Massnahmen. Im Rahmen von standardisierten Abklärungsverfahren schätzt die zuständige Abklärungsstelle die Entwicklungsziele des Kindes sowie dessen Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen ein. Das Amt erlässt Ausführungsvorschriften zum Abklärungsverfahren. Das Abklärungsverfahren wird modular auszugestalten sein, um im Einzelfall situationsgerecht die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Kinder und Jugendlichen ermitteln zu können. Dabei soll sich das Abklärungsverfahren an dem von der EDK erarbeiteten Abklärungsverfahren orientieren. Dieses umfasst die systematische Einschätzung der jeweiligen medizinischen, therapeutischen und pädagogischen Fördersituation, der familiären Situation, der individuellen Aktivitäten sowie der Körperfunktionen, der Krankheitsbilder, Störungen oder Syndrome, der anzustrebenden Zielsetzungen und des daraus folgenden Förder- und Therapiebedarfs.

§ 15 b. Empfehlung

Die Abklärungsergebnisse werden den Eltern, gegebenenfalls den Pflegeeltern oder der die Obhut ausübenden Institution als Empfehlung unterbreitet. Dabei werden neben Notwendigkeit, Art, Dauer, Dringlichkeit und Umfang der empfohlenen Massnahme insbesondere auch Empfehlungen zum Durchführungsort abgegeben, d. h., die Abklärungsstelle äussert sich dazu, ob die Massnahme im familiären oder familienergänzenden Umfeld des Kindes oder in Praxisräumlichkeiten durchgeführt werden soll.

§ 16 c. Logopädische Verlaufskontrollen

Lässt sich im Rahmen des logopädischen Abklärungsverfahrens nicht eindeutig feststellen, ob eine Sprachentwicklungsstörung oder nur eine verzögerte Sprachentwicklung vorliegt, können anstelle von logopädischer Therapie logopädische Verlaufskontrollen empfohlen werden. Die regelmässige Überprüfung der Sprachentwicklung ist mit den höchstens zulässigen vier Verlaufskontrollen pro Jahr (§ 8 Abs. 2) gewährleistet.

§ 17 d. Entscheid

Stimmen die Eltern der empfohlenen Massnahme bzw. dem Verzicht auf eine Massnahme zu, wird die Empfehlung zum durchführbaren Entscheid bzw. wird auf die Durchführung einer Massnahme verzichtet. Die Kosten der Massnahme werden vom Kanton und den Gemeinden übernommen. Sind die Eltern mit einem Verzicht auf sonderpädagogische Massnahmen nicht einverstanden, überweist die Abklärungsstelle die Akten der Direktion bzw. dem Amt zum Entscheid (§ 31 Abs. 2 KJHG). Analog der Anmeldung zur Abklärung (vgl. die Ausführungen zu § 12) kann ohne das Einverständnis der Eltern die Empfehlung zur Durchführung von sonderpädagogischen Massnahmen nur im Rahmen von vormundschaftlichen Massnahmen umgesetzt werden.

C. Durchführung

§§ 18–21 Durchführung

§ 18 a. Allgemein

Grundsätzlich ist es Sache der Eltern, eine Leistungsanbieterin oder einen Leistungsanbieter auszuwählen und mit der Durchführung der Massnahme zu beauftragen. In der Regel sollen Leistungsanbieterinnen und -anbieter in der Nähe des Aufenthaltsortes gewählt werden. Die Eltern melden ihre Wahl der Abklärungsstelle. Die Auftragserteilung an ausserkantonale Leistungsanbieterinnen und -anbieter ist vom Amt im Voraus bewilligen zu lassen (Abs. 1).

Abklärungsstellen sollen die von ihnen im Rahmen ihrer Diagnose für notwendig erachteten Massnahmen nicht selber durchführen können (Abs. 3). Dieser Grundsatz ist notwendig, um die Unabhängigkeit zwischen Abklärungsstelle und Leistungsanbieterinnen und -anbietern zu gewährleisten.

§ 19 b. Standortbestimmung

Mindestens einmal pro Jahr ist eine Standortbestimmung durchzuführen. Vorgaben zu einer standardisierten Standortbestimmung werden vom Amt erlassen. Die Meinung der Kinder und Jugendlichen ist entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu berücksichtigen.

§ 20 c. Änderung oder Verlängerung

Eine Standortbestimmung ist zwingende Voraussetzung für eine Änderung oder Verlängerung einer beschlossenen Massnahme, die nur von der Abklärungsstelle zuhanden der Eltern empfohlen werden kann (Abs. 1). Die Standortbestimmung darf nicht älter als drei Monate sein (Abs. 2).

§ 21 d. Abschluss

Bei Abschluss der Massnahme wird mit den Eltern ein Abschlussgespräch durchgeführt und ein Schlussbericht zuhanden der Eltern erstellt.

Gründe für den Abschluss der Massnahme können sein: Wechsel der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters, der Wegzug aus dem Kanton, das Erreichen der Therapie- bzw. Förderziele, kein Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen im Vor- oder Nachschulbereich mehr oder der Abbruch der Massnahme durch die Eltern.

§ 22 Tarife

Die Bildungsdirektion legt die Tarife für die Abgeltung der sonderpädagogischen Massnahmen fest. Diese gelten auch für die Entschädigung der Erstberatung durch die Leistungsanbieterinnen und -anbieter.

§ 23 Transportkosten

Das Amt vergütet die notwendigen Auslagen für den öffentlichen Verkehr 2. Klasse für Kinder und Jugendliche sowie allenfalls für eine notwendige erwachsene Begleitperson.

In begründeten Fällen werden auf vorgängiges Gesuch hin die Kosten für die Benützung eines Fahrdienstes vergütet (z. B. Taxi oder Behindertentransportdienste und Rotkreuzfahrdienste).

D. Bewilligung

§§ 24–30 Bewilligung

Die Bewilligung für die Durchführung von sonderpädagogischen Massnahmen ist Institutionen und selbstständig tätigen Personen zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäss § 32 Abs. 2 KJHG und die Vorgaben gemäss §§ 25–28 erfüllt sind. Bei den Institutionen ist die Bewilligungserteilung an die fachlich verantwortliche Person geknüpft. Erfüllt diese die Bewilligungsvoraussetzungen, erhält die Institution eine Bewilligung. Die übrigen Angestellten der Institution benötigen keine Bewilligung (vgl. § 30).

Die Erteilung einer Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf Aufträge zur Durchführung von Massnahmen.

Die Erteilung und Erneuerung einer Bewilligung sind gemäss § 36 Abs. 1 lit. k KJHG gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV).

§ 24 Zuständigkeit

Wie bis anhin soll das Amt die Kompetenz erhalten, die Bewilligungen zu erteilen.

§§ 25 und 26 Ausbildung und Berufserfahrung

Gemäss § 32 Abs. 2 lit. a KJHG sind die für die Bewilligung notwendigen Anforderungen an die Berufsausbildung und die Berufserfahrung in der Verordnung festzulegen. In § 25 wird festgelegt, über welchen Ausbildungsabschluss die um Bewilligung ersuchende Person bzw. die fachlich verantwortliche Person der um Bewilligung ersuchenden Institution verfügen muss. Diese müssen über die in § 26 verlangte Berufserfahrung verfügen. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende wünschten für die Bewilligungserteilung eine längere Berufserfahrung, andere verlangten, dass die Berufserfahrung im Vorschulbereich erworben werde, und wieder andere forderten die Anrechenbarkeit von Berufserfahrung im Schulbereich. Mit den Bewilligungskriterien muss der genügende Schutz der Kinder und Jugendlichen gewährleistet sein, ohne dass die Wirtschaftsfreiheit der Leistungsanbieterinnen und -anbieter zu stark eingeschränkt wird. Für den Erhalt einer Bewilligung ist deshalb einheitlich eine zweijährige Berufserfahrung nachzuweisen. Die Anliegen aus der Vernehmlassung werden insofern berücksichtigt, als diese Berufserfahrung für eine Bewilligung im Vorschulbereich in der Regel in der Arbeit mit Kindern im Alter bis sieben Jahre erlangt werden muss. Damit sind die schulischen Logopädinnen und Logopäden sowie die schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen auf Kindergartenstufe mit eingeschlossen, womit ein Einstieg in die Selbstständigkeit nicht unnötig erschwert wird, andererseits aber

Erfahrungen im Umgang mit Kleinkindern bis zum Kindergartenalter gewährleistet sind.

Da es bisher keinen Berufsabschluss für die Spezialisierung mit Schwerpunkt Hör-, Seh- und Hörsehbehinderung gibt, können die notwendigen Fachkenntnisse dieser Spezialgebiete nur in der praktischen Tätigkeit erworben werden. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, für die selbstständige Berufsausübung in diesen Bereichen strengere Anforderungen an die Berufserfahrung zu stellen, nämlich einen Nachweis von praktischer Tätigkeit im entsprechenden Tätigkeitsbereich, d. h. von Arbeit mit Kindern mit der jeweiligen Sinnesbehinderung.

§ 27 Konzept

Die Ausführungen im Konzept sollen der die Bewilligung erteilenden Behörde ein Bild über die Arbeitsweisen der Leistungsanbieterinnen und -anbieter sowie über das Leistungsangebot vermitteln.

Kommt es während der Dauer der Bewilligung zu einer Änderung der Räumlichkeiten oder des Konzepts, sind die Leistungsanbieterinnen und -anbieter verpflichtet, diese Änderungen dem Amt umgehend mitzuteilen (§ 32 lit. b und f). Dabei sind die nötigen Unterlagen beizulegen, gestützt auf die geprüft werden kann, ob die Bewilligungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt sind.

§ 28 Räumlichkeiten

§ 28 verlangt Räume und Einrichtungen, die den Anforderungen an eine einwandfreie Berufsausübung genügen. Dies umfasst beispielsweise ein räumlich abgegrenztes, ausschliesslich für diesen Zweck verwendetes und eingerichtetes Therapiezimmer mit Tageslicht sowie eine separate Toilette und fliessendes Wasser.

§ 29 Befristung

Gemäss § 32 Abs. 3 KJHG sind die Bewilligungen zu befristen. § 29 sieht vor, dass die Bewilligungen bis zur Vollendung des 70. Altersjahres jeweils für fünf Jahre und danach für drei Jahre erteilt werden. Nach Ablauf der fünfjährigen (bzw. dreijährigen) Frist wird die Bewilligung auf Gesuch hin erneuert, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 32 Abs. 2 KJHG und §§ 25–28 weiterhin erfüllt sind.

Während die Berufsausbildung und Berufserfahrung bei selbstständig tätigen Personen im Rahmen einer Erneuerung der Bewilligung nicht mehr geprüft werden, sind bei einem Wechsel der fachlich verantwortlichen Person einer um Erneuerung der Bewilligung ersuchenden Institution diese Voraussetzungen zu prüfen.

§ 30 Unselbstständige Berufsausübung

Die unselbstständige Tätigkeit – im Rahmen einer Anstellung in einer Institution oder bei einer selbstständig tätigen Person – ist allgemein nicht mehr bewilligungspflichtig. Bei der Anstellung von Berufsleuten stellen die selbstständig tätigen Leistungsanbieterinnen und -anbieter bzw. die Institutionen sicher, dass die von ihnen beschäftigten unselbstständig tätigen Personen über den für die Berufstätigkeit erforderlichen Abschluss im Sinne von § 25 verfügen.

Die unselbstständig tätigen Personen stehen unter der Aufsicht der fachlich verantwortlichen Person. Fachlich verantwortlich ist die so bezeichnete und dem Amt gemeldete Person einer Institution oder die selbstständig tätige Person. Diese hat die einwandfreie Berufsausübung durch die Angestellten sicherzustellen.

§ 31 Personen in Ausbildung

§ 31 regelt die Möglichkeit der Beschäftigung von Personen, die sich in der Ausbildung zu einem bewilligungspflichtigen Beruf befinden. Dabei muss die fachlich verantwortliche Person einer Institution bzw. die selbstständig tätige Person die Aufsicht gewährleisten. Das Mass der Aufsicht von Personen in Ausbildung unterscheidet sich vom Mass der Aufsicht von unselbstständig tätigen Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung (§ 30); Erstere muss umfassender ausfallen und erfordert in der Regel die ständige Aufsicht der fachlich verantwortlichen Person.

§ 32 Meldepflicht

Wer eine Bewilligung erhält, muss dem Amt die Änderungen der Verhältnisse, die für die Bewilligungspflicht massgeblich waren, sowie den Abschluss einer sonderpädagogischen Massnahme melden.

Wird die Verlegung des Standortes gemeldet (lit. b), müssen dem Amt gleichzeitig die notwendigen Unterlagen eingereicht werden, welche die weitere Erfüllung der Anforderungen an die Räumlichkeiten im Sinne von § 28 erlauben. Gleiches gilt bei der Meldung einer Änderung des Konzeptes (lit. f).

E. Übergangsbestimmung

§ 33. Um die im ersten Jahr nach Inkrafttreten zu erwartende ausserordentlich grosse Anzahl von Erneuerungsgesuchen – bis anhin wurden die Massnahmen in der Regel nur für ein Jahr bewilligt – und Neuanmeldungen bewältigen zu können und um dem Amt Zeit für die Gestaltung des neuen Abklärungsverfahrens zu geben, soll das bisherige Recht, d. h. die Richtlinien zur Heilpädagogischen Früherziehung

(HFE) und zu den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulalter vom 31. März 2008, für die Dauer eines Jahres weiterhin anwendbar bleiben.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Prüfung der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (EntlV, LS 930.11) ergibt, dass für Unternehmen keine administrative Mehrbelastung entsteht.

Gemäss SPMV benötigen Institutionen und Einzelpersonen als Anbieterinnen und Anbieter von sonderpädagogischen Massnahmen eine Bewilligung. Bei diesen kann es sich grundsätzlich um Unternehmen im Geltungsbereich der EntlV handeln. Mit der Regelung der Bewilligungen gemäss §§ 24–32 SPMV wird keine administrative Mehrbelastung geschaffen. Die genannten Bestimmungen entsprechen der bisherigen Regelung; sie sind zum Schutz der Kinder und Jugendlichen notwendig. In einzelnen Bereichen der SPMV werden Vorschriften abgebaut und damit der administrative Aufwand für Unternehmen bzw. die Institutionen und Einzelpersonen, die sonderpädagogische Massnahmen erbringen, gesenkt, indem z.B. unselbstständige Berufsausübung allgemein nicht mehr bewilligungspflichtig sein wird.

E. Verordnung über die Pflegekinderfürsorge (Änderung)

Gemäss § 14 der Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969 (LS 852.22) obliegt die Aufsicht über die Pflegekinderfürsorge der Bezirksjugendkommission, welche die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht dem Bezirksjugendsekretariat übertragen und weitere geeignete Personen aus einzelnen Gemeinden beziehen kann. Zudem kann die Vormundschaftsbehörde, die für die Bewilligungserteilung zuständig ist, gemäss § 5 der Verordnung über die Pflegekinderfürsorge die Dienste der Bezirksjugendsekretariate beanspruchen.

Das neue KJHG sieht keine Bezirksjugendkommissionen und keine Bezirksjugendsekretariate mehr vor. In § 14 der Verordnung über die Pflegekinderfürsorge wird deshalb neu geregelt, dass die Aufsicht über die Pflegekinderfürsorge vom Amt für Jugend und Berufs-

beratung ausgeübt wird. In § 5 der Verordnung über die Pflegekinderfürsorge ist deshalb vorzusehen, dass die Vormundschaftsbehörde zur Abklärung der Verhältnisse die Dienste des Amts für Jugend und Berufsberatung beanspruchen kann. In §§ 9 und 10 sind die Bezirksjugendsekretariate ebenfalls durch das Amt für Jugend und Berufsberatung zu ersetzen.

F. Gestaffelte Inkraftsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Die Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV), die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (SPMV) sowie die Änderungen in der Verordnung über die Pflegekinderfürsorge sollen auf den gleichen Zeitpunkt wie das Gesetz (KJHG), d. h. auf den 1. Januar 2012, in Kraft gesetzt werden.

Die Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkindbetreuungsbeiträge (AKV) regelt insbesondere den Vollzug der Inkassohilfe und der finanziellen Leistungen gemäss KJHG (Alimentenbevorschussung, Kleinkindbetreuungsbeiträge und Überbrückungshilfe). Sie legt dazu die anrechenbaren Mittel fest und regelt die Bemessung. §§ 23 Abs. 2, 24 Abs. 2 und 25 Abs. 3 KJHG sehen – zwecks Anpassung an die seit den früheren 1990er-Jahren aufgelaufene Teuerung – neue Höchstbeträge für die finanziellen Leistungen vor. Mittels Koppelung an die höchstens mögliche Waisenrente gemäss AHV-/IV-Gesetzgebung des Bundes ist eine regelmässige Anpassung der Höchstbeträge an die Teuerung gewährleistet. Die neue Regelung der Bemessung in der AKV soll sicherstellen, dass auch die für die Höhe der Leistungen massgebenden Bemessungsfaktoren regelmässig der Teuerung angepasst werden. Die entsprechenden Umsetzungsschritte sind aufwendig.

Das neue Bemessungssystem bedingt eine umfassende Neuprogrammierung der – besonders für die Berechnung der Alimentenbevorschussungen, Kleinkindbetreuungsbeiträge und Überbrückungshilfen entwickelten – IT-Fallführungsapplikation (ALIM 2000). Zudem ist eine Schulung der für die Inkassohilfe und die finanziellen Leistungen zuständigen Mitarbeitenden der Jugendhilfestellen nötig. Weiter müssen die Ansprüche sämtlicher berechtigter Personen, denen bereits vor dem Inkrafttreten der AKV finanzielle Leistungen ausbezahlt werden (Jahr 2010: rund 5600 Personen, ohne Stadt Zürich), anhand des neuen Bemessungssystems neu berechnet werden. Gemäss §§ 36 lit. c und 49 i lit. c der Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (LS 852.11) werden die finanziellen Leistungen jährlich überprüft. Die Überprüfung erfolgt praxisgemäss in der zweiten Hälfte des Jahres. Die Neuberechnung der bestehenden Ansprüche anhand des neuen

Bemessungssystem ist sinnvollerweise mit der ordentlichen Überprüfung zu verbinden. Diese findet das nächste Mal ab Mitte 2012 statt, sodass die AKV frühestens auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt werden kann.

Die Zusammenlegung der Neuberechnung mit der ordentlichen Überprüfung hat zudem folgenden Vorteil: Erfolgt die Neuberechnung der Ansprüche der bisher berechtigten Personen ab Mitte 2012, können die Jugendhilfestellen bei den Gemeinden die entsprechenden Leistungen im Herbst 2012 beantragen. Damit ist den Gemeinden der grössere Teil der – bei einem Inkrafttreten der AKV am 1. Januar 2013 – für das Jahr 2013 zu erwartenden Mehrkosten im Zeitpunkt der Beschlussfassung über das Budget bekannt.

Die Inkraftsetzung des KJHG soll auf 1. Januar 2012 erfolgen, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Alimentenhilfe und die Kleinkindbetreuungsbeiträge (§§ 16, 21–27 und 43 lit. b KJHG) und von § 42 KJHG über die vollständige Aufhebung des Jugendhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (JHG, LS 852.1).

G. Aufhebung des Jugendhilfegesetzes und der Verordnung zum Jugendhilfegesetz

Die Bestimmungen des Jugendhilfegesetzes (§§ 19–26 g) und der Verordnung zum Jugendhilfegesetz (§§ 24–49 l und 62) betreffend die Inkassohilfe und die finanziellen Leistungen müssen bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen des KJHG über die Inkassohilfe und die finanziellen Leistungen in Kraft bleiben. Dies gilt auch für § 42 KJHG betreffend die Aufhebung des Jugendhilfegesetzes. Sämtliche weiteren Bestimmungen des Jugendhilfegesetzes (§§ 1–17 und 27–33) und der Verordnung zum Jugendhilfegesetz (§§ 1–21, 50–61 und 63) können auf 1. Januar 2012 aufgehoben werden.

H. Entzug der aufschiebenden Wirkung und Verkürzung der Beschwerdefrist

Gemäss § 10 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) sind kantonale Erlasse mit einer Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses kommt aufschiebende Wirkung zu (§ 25 Abs. 1 VRG). Die anordnende Instanz kann aus besonderen Gründen eine gegenteilige Anordnung treffen (§ 25 Abs. 3 VRG). Gleiches gilt für die Beschwerde ans Verwaltungsgericht (§ 55 VRG).

Das geltende Jugendhilfegesetz wurde 1981 erlassen. Seither erfolgten verschiedene Anläufe zur Reform der Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe. Die vom Kantonsrat am 14. März 2011 beschlossene Gesetzesvorlage soll – zusammen mit den nötigen Ausführungsvorschriften – auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden, vorbehaltlich der Bestimmungen im KJHG über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge, die auf 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt werden sollen.

Damit der Grossteil der Bestimmungen des KJHG, die KJHV und die SPMV sowie die Änderung der Verordnung über die Pflegekinderfürsorge nach vorgängiger Publikation in der Gesetzessammlung auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden können, ist die Frist zur Anfechtung beim Verwaltungsgericht auf zehn Tage zu verkürzen. Einer allfälligen Beschwerde ist aus demselben Grund die aufschiebende Wirkung zu entziehen.